



Gleitschirmclub Nordhelle e.V.
Petra Gogoll
Frankfurter Straße 22 a
58553 Halver

Gmund, 14. Mai 2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Skihang Nordhelle", 58849 Herscheid

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Nordhelle e.V. vom 13. März 2009 die Erlaubnis „Skihang-Nordhelle“ des DHV vom 3. Jan. 1995 neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 30/284/0, 27/92/0 (Starts) und der Flurstücksnummer 30/109/0 (Landungen), Gemarkung Ebbefeld.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder (Gäste). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen (z.B. Zuschauer, Wanderer, Radfahrer) ausgeschlossen werden kann.
2. Der Verein hat eine Flugordnung zu erstellen und diese mit dem DHV abzustimmen. Die Flugordnung ist auszuhängen.
3. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass sich oberhalb der Gleitschirmstartfläche ein Startplatz für Hängegleiter befindet. Gleichzeitige Starts sind nicht zulässig.
4. Bei verstärktem Flugbetrieb (z.B. an Wochenenden und Feiertagen) hat der Geländehalter einen Startleiter einzusetzen.
5. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Fluggelände „Skihang Nordhelle“ wurde bereits aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr vom 15.05.1982 befliegen. Mit Datum des 3.1.1995 verlängerte der DHV die Erlaubnis.

Mit Datum des 13.03.2009 beantragte der Gleitschirmclub Nordhelle e.V. die Erweiterung der Erlaubnis um ein Flurstück zwischen Start- und Landefläche. Diesbezüglich wurden die Pachtverhältnisse mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen neu geregelt. Der Skiliftbetrieb wurde 2009 eingestellt und der Lift stillgelegt.

Am 23.4.2010 wurden die Flächen zusammen mit dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland besichtigt. Die Erlaubnis wurde hinsichtlich der Auflagen aktualisiert und mit dem Forstamt abgestimmt. Die Eignung des Geländes wurde durch den DHV überprüft.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb